

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

37. Jahrgang	Erscheinungstag: 18. Dezember 2009	Nr. 17/2009
--------------	------------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|------------------|
| 1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18.12.2009 (Feuerwehrgebührensatzung) | 169-176 |
| 2. 2. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 | 177 + 178 |
| 3. 3. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18.11.2005 | 179 + 180 |
| 4. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Orsbeck (Nrn. 17 und 18) | 181 |
| 5. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes B auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Ophoven (Nrn. 17, 18 und 19) | 182 |
| 6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Effeld (Nr. 16) | 183 |
| 7. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg (Nr. 8) | 184 |
| 8. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes H auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Birgelen (Nrn. 18, 19 und 20) | 185 |
| 9. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg – Stand: 30.11.2009 | 186 |

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18. Dezember 2009 (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.380), des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (§ 1 Abs. 1 FSHG).
- 2) Einsätze im Rahmen des Absatzes 1 sind unentgeltlich, soweit diese Sat-
zung nichts anderes bestimmt.
- 3) Neben der Erfüllung der Pflichtaufgabe nach Absatz 1 kann die Freiwillige
Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechts-
anspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Über die
Durchführung solcher Hilfeleistungen entscheidet der Wehrführer im Einver-
nehmen mit dem Bürgermeister.
- 4) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 – 3 FSHG stellt die Feuerwehr im Bedarfsfal-
le bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen.

§ 2 Kostenersatz

- 1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg und überörtlich hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 25 FSHG verlangt die Stadt Wassenberg Ersatz entstandener Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- 2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- 3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
Ausgenommen von der Gebührenerhebung für Brandsicherheitswachen sind Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Vereinigungen.
- 2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Entsorgungskosten zusammensetzen, werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Berechnungsgrundlage ist die Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
2. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.

3. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
4. Sofern im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestbetrag gilt ein Stundensatz. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach Halbstundensätzen berechnet.
5. Für alle Einsätze nach § 2 wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bei den Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
6. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. Enthalten sind jedoch nicht die konkret im Kostentarif II Buchstabe b) aufgeführten Geräte- und Materialkosten.
7. Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet; die Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 5

Kosten- und Gebührenschuldner

- 1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Bei freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte veranlasst hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Zahlungsfälligkeit

- 1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt zu zahlen.
- 2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen.

- 3) vom 19. Februar 2003 (GV NW S. 156) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- 4) Die Stundung des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen.

§ 7 Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Ordnung werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 20.03.2000 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg
vom 17. Dezember 2009

I Gestellung von Personal je Stunde

a) Kostenersatz bei Einsätzen und Hilfeleistungen
je eingesetztes Feuerwehrmitglied (Zuschlag von
13,- € /Stunde für alle Einsätze nach § 2 in der
Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und
Feiertagen) 26,00 €

b) Gebühr für Brandsicherheitswache je Feuerwehrmann 10,00 €

II Gestellung von Fahrzeugen

a) bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen

Kommandowagen 20,00 €

Löschgruppenfahrzeuge (LF) 80,00 €

Tanklöschfahrzeuge (TLF) 90,00 €

Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) 55,00 €

Rüst- und Gerätewagen 35,00 €

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 20,00 €

b) Geräte- u. Materialkosten

In den v. g. Pauschalbeträgen sind grundsätzlich die Beladung und die Betriebsstoffe enthalten; ausgenommen sind die nachfolgend aufgeführten Bekleidungs- u. Gerätekosten. Diese sind unabhängig von den Pauschalbeträgen bei einsatzbedingten Beschädigungen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der tatsächlichen Reparaturkosten in Rechnung zu stellen:

- Chemikalienschutanzüge
- Gullyeier
- Dichtkissen
- Hydraulikschere
- Hydraulikspreizer

Außerdem wird für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren pauschal je Tag ein Betrag von 25,- € erhoben.

c) Sachkosten

Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

d) Entsorgungskosten

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18. Dezember 2009 (Feuerwehrgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 18. Dezember 2009
Der Bürgermeister


Winkens

**2. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse in der
Stadt Wassenberg
vom 14. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 17.12.2009 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,99 € jährlich.

- (2) § 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. d. Abs. 1 jährlich 1,65 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 18. Dezember 2009
Der Bürgermeister


Winkens

3. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung Der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 66), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274); und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wassenberg in einer Sitzung vom 17.12.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 0,85 |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 1,47 |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 0,62 |

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 18.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 18. Dezember 2009
Der Bürgermeister


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2009 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 17	Beckers, Hubert
Nr. 18	Schmitz, Josef

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **15. März 2010** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2009

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes B auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Ophoven

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2009 abgelaufen:

Grabfeld B

Nr. 17	Derichs, Josef
Nr. 18	Surma, Franziska
Nr. 19	von Helden, Marlene

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

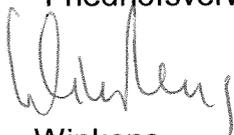
Das Einebnen des Grabes wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten des genannten Grabes werden hiermit gebeten, das Grabmal, Bepflanzungen u.ä. bis zum **15. März 2010** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, das auf dem Grab verbliebene Grabmal und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2010

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-



Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Efeld

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber abgelaufen:

Grabfeld D

Nr. 16 Schmitz, Udo

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

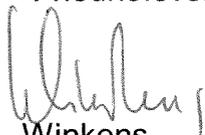
Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **15. März 2010** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2009

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes
D auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber abgelaufen:

Grabfeld D

Nr. 8 Schilke, Kurt

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

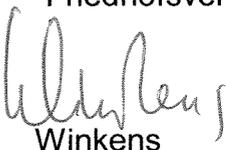
Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **15. März 2010** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2009

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes H auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber seit Dezember 2009 abgelaufen:

Grabfeld H

Nr. 18	Winkens, Katharina
Nr. 19	Delvos, Clementine
Nr. 20	Biermanns, Gertrud

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

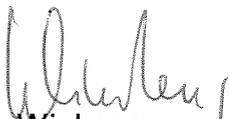
Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum **15. März 2010** zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 15. Dezember 2009

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Winkens

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.09.2009	Vormonat	31.10.2009	Vormonat	30.11.2009	Vormonat
Wassenberg	7161	+ 19	7165	+ 4	7195	+ 30
Birgelen	3486	+ 15	3489	+ 3	3482	- 7
Myhl	2691	+ 2	2689	- 2	2692	+ 3
Orsbeck	1910	- 6	1915	+ 5	1912	- 3
Effeld	1246	+ 1	1249	+ 3	1259	+ 10
Ophoven	688	- 5	689	+ 1	688	- 1
gesamt:	17.182	+ 26	17.196	+ 14	17.228	+ 32

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-